

Helmut Kramer Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-»Euthanasie«

Selbstentlastung der Justiz für die Teilnahme am Anstaltsmord

Dem Andenken an Fritz Bauer

Es ist oft beklagt worden, daß nach dem »Zusammenbruch« von 1945 kein Richter wegen noch so grausamer Unrechtsurteile¹ durch deutsche Gerichte mit Erfolg strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen worden ist. Die wenigen eingeleiteten Strafverfahren endeten stets mit Verfahrenseinstellung oder mit Freispruch. In allen Freispruchfällen fand man die rettende Zauberformel im subjektiven Tatbestand der Rechtsbeugung: Ein rechtswidriges Todesurteil sei nur dann strafbar, wenn das Urteil gleichzeitig den Tatbestand der Rechtsbeugung erfülle. Zugleich schraubte man die Anforderungen an den Vorsatznachweis herauf und stellte damit die Ermittlungsorgane vor fast unlösbare Beweisprobleme. Begründet wurde diese Besserstellung des tödenden Richters vor anderen des Totschlags Verdächtigen mit der Notwendigkeit des Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit.² War dies nun vertretbare Rechtsfortbildung oder nur ein begriffsjuristischer Kunstgriff, um um jeden Preis freizusprechen? Die Antwort kann ohne eingehende Analyse der einschlägigen BGH-Urteile nicht beantwortet werden.³ Zum Prüfstein des guten Willens juristischer Vergangenheitsbewältigung mußte es jedenfalls werden, wenn ein Tötungsdelikt nicht in richterlicher Tätigkeit, sondern im Rahmen bloßer Justizverwaltungstätigkeit – für die das Richterprivileg von vornherein nicht gilt – begangen war.⁴ Ein Verfahren wegen eines solchen Deliktes hat es in der Bundesrepublik in der Tat gegeben. Allerdings handelt es sich dabei um ein besonders wohlgehütetes und bis heute gepflegtes Geheimnis der Nachkriegsgeschichte der NS-Justiz: ein Ermittlungsverfahren gegen dreißig hohe und höchste Justizbeamte wegen Beihilfe zur heimtückischen Tötung von Geisteskranken.

¹ Gemeint sind hier Urteile, die vom Volksgerichtshof, den Sondergerichten oder sonstigen Gerichten der sog. ordentlichen Gerichtsbarkeit, ferner von den Wehrmachtkriegsgerichten verhängt worden sind. Wegen Verhängung von Todesurteilen durch *Standgerichte* unter ihrem Vorsitz wurden dagegen verurteilt der Landgerichtsdirektor Schwarz aus Regensburg durch Urteil des Landgerichts Weiden vom 19. Februar 1948 und der Amtsgerichtsrat Dr. Koob aus Lohr durch Urteil des Landgerichts Würzburg vom 10. August 1950 (vgl. C. F. Rüter und Adelheid Rüter-Ehlermann, *Justiz und NS-Verbrechen*, Amsterdam 1968 pp. Bd. 2, S. 235 ff., Bd. 7, S. 173 ff.).

² Eine brauchbare Dokumentation solcher Freispruchsfälle bei Jörg Friedrich, *Freispruch für die Nazi-Justiz*, rororo aktuell Bd. 5349 (1983). In dem Buch ist die Sammlung »Justiz und NS-Verbrechen« (vgl. Anm. 1) ausgewertet.

³ Vgl. dazu u. a. Frankenberg/Müller, *Juristische Vergangenheitsbewältigung*, KJ 1983, S. 145 ff.

⁴ Zwei weitere Verfahren gegen Beamte der Justizverwaltung wegen Beteiligung am Mord endeten mit Freispruch: das Schwurgerichtsverfahren in Köln gegen den ehemaligen Landgerichtspräsidenten Walter Müller wegen Einwirkungen auf die Richter seines Sondergerichts (u. a. Verleitung zur Rechtsbeugung – freisprechendes Urteil vom 17. 6. 1953, abgedruckt bei Rüter, a. a. O., Bd. 11, S. 5) und das Schwurgerichtsverfahren in Wiesbaden gegen vier Beamte des Reichsjustizministeriums wegen Überstellung Tausender von »asozialen« Vollzugshäftlingen (Juden, Zigeuner, Polen, Russen, Sicherungsverwahrte) an die SS zur Ermordung im Konzentrationslager (freisprechendes Urteil vom 24. 3. 1952, bei Rüter, a. a. O., Bd. 9, S. 269 ff.).

1. Vorgeschichte

Ein früher Tatbeitrag der Juristen wird durch den Namen des bekannten Strafrechtsprofessors Karl Binding (1841–1920) markiert. In der gemeinsam mit dem Freiburger Psychiatrieprofessor Alfred C. Hoche im Jahre 1920 veröffentlichten Schrift »Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form« stellte der damals führende Strafrechtsvertreter des wissenschaftlichen Rechtspositivismus die Frage: »Gibt es Menschenleben, die so stark die Eigenschaft des Rechtsgutes eingebüßt haben, daß ihre Fortdauer für die Lebensträger wie für die Gesellschaft dauernd allen Wert verloren hat?«⁴ Binding kommt unter Anstellung von Rentabilitätsberechnungen⁵ zu dem Ergebnis, daß die Tötung solcher »Ballastexistenzen«⁶ nach Beschußfassung durch eine Ärztekommision »keine Tötungshandlung im Rechtssinne«⁷ sei.

Schon 1929 hatte Hitler öffentlich mit dem Gedanken gespielt, alle Kinder mit irgendwelchen körperlichen Geburtsfehlern zu töten. Dieser Plan einer Kinder-Euthanasie und ebenso nach 1939 aufkommende ähnliche Vorhaben ließen sich zunächst nicht durchführen, weil – auch im Hinblick auf Widerstände aus dem kirchlichen Bereich – die Volksmeinung für noch nicht genügend »reif«⁸ angesehen wurde. In dem Bericht der amtlichen Strafrechtskommission von 1935 wurde eine Straflosigkeit der »Euthanasie« sogar ausdrücklich abgelehnt. Entsprechend eindeutig äußerte sich die Kommentarliteratur.⁹ Währenddessen wurden die Bestrebungen zur Erhaltung der »Rassereinheit« in anderen Bereichen weiterverfolgt. Den Anfang machte das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« vom 14. Juli 1933,¹⁰ das die Sterilisierung von »erbkranken Personen« zuließ. Das zugrundeliegende Schubladengesetz aus der Endzeit der Weimarer Republik brauchte gesetzestechisch nur insoweit verändert zu werden, als es die Einwilligung des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters nicht mehr vorsah. Zur Tötung einzelner mißgebildeter oder schwachsinniger Kinder war es schon vor 1939 gekommen. Erst mit dem Kriegsausbruch sahen Hitler und die seinen Plänen zugeneigten Psychiater und Beamten der Gesundheitsverwaltung aber die Gelegenheit zur massenhaften und

⁴ Karl Binding und Alfred Hoche, *Die Freigabe lebensunwerten Lebens*, Leipzig 1920, S. 27. Der Ausdruck »lebensunwert« stammt von Binding und Hoche. Binding behandelt das Thema streng juristisch, »auf Grund bedächtiger rechtlicher Erwägungen« (S. 5). Als »lebensunwert« gelten Binding und Hoche sowohl »geistig Tote«, als auch »nicht geistig tote, aber doch ihrer Organisation nach minderwertige Elemente« (Hoche, S. 55), zum Beispiel »Mißgeburteten« (Binding, S. 55).

⁵ Binding, a. a. O., S. 27.

⁶ Hoche bei Binding/Hoche, a. a. O., S. 55.

⁷ Binding/Hoche, a. a. O., S. 18. Hinweise auf weitere Äußerungen von Juristen s. Klee, »Euthanasie« im NS-Staat, Frankfurt 1983, S. 25 f.

⁸ Das unterentwickelte Verständnis des Volkes für die »Ausmerzung von ... wegen Minderwertigkeit für die Gesamtheit nutzlosen Menschen durch Tötung« wird zum Beispiel in einer 1937 in Göttingen erschienenen Dissertation bedauert (Hans Puvogel, Die leitenden Grundgedanken bei der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, jur. Diss., Göttingen 1937, S. 37). Der Verfasser Dr. Hans Puvogel (Jahrgang 1911) wurde im März 1976 zum niedersächsischen Justizminister ernannt. Das Bekanntwerden der Dissertation führte zu seinem Rücktritt am 24. 3. 1978. Vgl. auch Frankenberg, Staatstreue, in KJ 1980, S. 287 f.

⁹ In dem von Reichsjustizminister Gürtner herausgegebenen Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission heißt es im 18. Abschnitt: »Eine Freigabe der Vernichtung sog. lebensunwerten Lebens kommt nicht in Frage.« Vgl. Gürtner (Hg.), *Das kommende deutsche Strafrecht*, Bes. Teil, Berlin 1935, S. 258. Auch der StGB-Kommentar von J. v. Ohlshausen hält sowohl die sog. Sterbehilfe (Euthanasie) als auch »andere Arten der Vernichtung lebensunwerten Lebens, zum Beispiel die Tötung unheilbar Blödsinnger« für rechtswidrig (12. Aufl. 1943/44, S. 259; ähnlich Otto Schwarz, StGB, 12. Aufl. 1943, Vorbem. zu § 211 Anm. 3 B). Vgl. ferner Klee, a. a. O., S. 241.

¹⁰ Zu der exzessiven Praxis bei der Durchführung des Erbgesundheitsgesetzes vgl. Klee, a. a. O., S. 37 f., 44 f.; Diemut Majer, »Fremdvölkische« im Dritten Reich, Boppard 1981, S. 181 f.

systematischen Vernichtung »unwerten Lebens« gekommen.¹¹ Den Erlaß eines formalen Gesetzes lehnte Hitler allerdings ab. Nach mehreren Arbeitsbesprechungen unterzeichnete er Anfang Oktober 1939 lediglich ein auf den 1. 9. 1939 zurückdatiertes formloses Ermächtigungsschreiben¹² mit folgendem Wortlaut:

ADOLF HITLER

BERLIN, 1. Sept. 1939.

Reichsleiter Boughler und
Dr. med. Brandt

sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, daß nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann.

Hitler

Geschrieben war der möglicherweise nur mittels Faksimile-Stempel unterzeichnete Erlass auf einem im Briefkopf lediglich mit dem Namen Adolf Hitler und dem Hoheitsadler versehenen privaten Briefbogen. Später wurden einige Fotokopien hergestellt, die nur wenigen Personen streng vertraulich zur Kenntnis gebracht wurden. Selbst nach nationalsozialistischer Staatsrechtsdoktrin konnte ein solcher nicht im Reichsgesetzblatt verkündeter »Führerbefehl« keine Rechtsgrundlage für die nun anlaufende »Aktion T 4« abgeben.¹³ Im Gegenteil war die Geheimhaltung ein untrügliches Kennzeichen für die Gesetzlosigkeit und Rechtswidrigkeit der Aktion. Auch nach den Maßstäben des damals »geltenden« positiven Rechts konnte der Geheimerlaß somit nicht zu einer Einschränkung des Mordtatbestandes des § 211 StGB führen. Unter Aufbau eines komplizierten Systems von Durchgangs- und Vernichtungsanstalten und Tarnorganisationen wurden sodann von Januar 1940 bis August 1941 ungefähr 71 088 Menschen getötet.¹⁴ Trotz des offiziellen Stops der »Aktion T 4« im August 1941 wurde der Massenmord fortgesetzt,¹⁵ nunmehr unter Einbeziehung zahlreicher Menschen, die ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Erkrankung oder Mißbildung zu Geisteskranken erklärt wurden, etwa wegen politischer

¹¹ Zur Vorbereitung, Durchführung und Tarnung der Mordaktion vgl. Klee, S. 76 ff., 109 ff., 166 ff.; Kogon/Langbein/Rückerl (Hg.), Nationalsozialistische Massentötungen durch Giftgas, Frankfurt 1983, S. 27–80.

¹² Faksimile einer Kopie in Przybylski, Zwischen Galgen und Amnestie, Berlin 1979, S. 16 sowie in »Recht und Psychiatrie« 1983 (2), S. 64. Der benutzte Briefvordruck wurde in der »Kanzlei des Führers der NSDAP« verwendet.

¹³ Gegen ein »Staatsrecht im Panzerschrank« und für die strikte Beibehaltung des Verkündungserfordernisses zum Beispiel Werner Weber, Die Verkündung von Rechtsvorschriften, Stuttgart/Berlin 1942, S. 9. – Widersprüchlich Gruchmann, Euthanasie und Justiz im Dritten Reich, Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 1972, S. 242: »... vom geltenden positiven Recht nicht gedeckt. Aber nach den damaligen staatsrechtlichen Vorstellungen ... formell bindend.« – Nach Buchheim, in: Buchheim/Broszat, Anatomie des SS-Staates, Freiburg 1965, Bd. I, S. 328, 331 ist die Euthanasieanordnung vom 1. 9. 1939 das Musterbeispiel für einen außerhalb der normativen Ordnung des NS-Staates stehenden rechtswidrigen Führerbefehl mit »unverkennbarem Unrechtscharakter«.

¹⁴ Nach Kogon/Langbein/Rückerl, a. a. O., S. 62. – Die meisten Todeskandidaten, auch Kinder, wußten frühzeitig, was ihnen bevorstand. Vgl. die Schilderungen bei Klee, a. a. O., u. a. S. 143 ff., 184 ff., 187 f., 272, 368; Kogon/Langbein/Rückerl, a. a. O., S. 44, 48 f., 64.

¹⁵ Der »wilden Euthanasie« ab August 1941 sind schätzungsweise über 100 000 weitere Menschen zum Opfer gefallen (Kogon/Langbein/Rückerl, a. a. O., S. 57 ff.; Klee, a. a. O., S. 345 f.) – Organisatorisch und ideologisch waren die »Aktion T 4« und die ihr mit Schwerpunkt in den besetzten Ostgebieten nachfolgende »wilde Euthanasie« die Vorstufe zum Massenmord an den Juden. Ein Teil des bei der »Euthanasie«-Aktion eingesetzten Personals fand später in Vernichtungslagern in Polen Verwendung (Majer, a. a. O., S. 184). Vgl. Brokmeier, Die Vorstufe der Endlösung, Gewerkschaftliche Monatshefte 1970, S. 28 ff.

Mißliebigkeit,¹⁶ wegen ihrer Rasseeigenschaft¹⁷ oder wegen mangelnder Arbeitsfähigkeit.¹⁸

Entsprechend ihrer absoluten Rechtswidrigkeit setzte die Durchführung der Aktion strikte Geheimhaltung voraus. Deshalb wurde die Justiz an der »Aktion T 4« zunächst weder beteiligt noch überhaupt davon in Kenntnis gesetzt. Doch blieb es nicht aus, daß die außernormativen Maßnahmen der Aktion immer wieder am normativen Ordnungsgefüge der Justiz aneckten. Vormundschaftsgerichte begannen nach Aufenthalt und Schicksal der – inzwischen umgebrachten – geisteskranken Mündel zu fragen.¹⁹ Nachlaßrichter wurden durch die Häufung von Todesfällen aufmerksam. Vollstreckungsbehörden erfuhren von dem Tode Untergebrachter. Bei den Staatsanwaltschaften gingen Strafanzeigen ein. Teilweise wurden Ermittlungen wegen unnatürlicher Todesfälle aufgenommen. Ebenso eifrig wie naive Staatsanwälte zeigten sich darüber enttäuscht, daß Strafverfahren nicht fortgeführt oder Todesurteile nicht mehr vollstreckt werden konnten, weil die zwischenzeitlich psychiatrisch untersuchten Delinquenten in eine der getarnten Vernichtungsanstalten unter unklaren Auskünften verlegt worden waren. In eine besonders unangenehme Art von Zwickmühle geriet die Strafjustiz bei Verfahren auf Grund des Heimtückegesetzes (Strafbarkeit insbesondere von das Ansehen der Reichsregierung schädigenden Äußerungen) wegen kritischer Bemerkungen über die Massentötungen. Wohl gab es genügend Sondergerichte, die in Heimtückefällen die Erhebung des Wahrheitsbeweises ablehnten. Doch hätte jede Erörterung der »Euthanasie« selbst in nicht-öffentlicher Sitzung unliebsamen Gerüchten neue Nahrung gegeben. Zwar war in allen Heimtückeverfahren frühzeitig an das Justizministerium zu berichten. Doch passierten immer wieder »Pannen«. So erließ in Duisburg ein vertretungsweise tätiger Richter zunächst Haftbefehl gegen eine Frau, weil sie die »Euthanasie«-Aktion unter anderem als »Mord« bezeichnet hatte. Auf höhere Weisung wurde sie zwar alsbald wieder entlassen. Ein solches Vorgehen führte aber dazu, daß »gewissenlose Hetzer« ihrer »gerechten Bestrafung« entzogen wurden.²⁰ Noch prekärer wurde es, wenn Staatsanwaltschaften vor die Entscheidung gestellt wurden, entsprechend dem – nicht abgeschafften – Legalitätsprinzip des § 152 StPO Strafanzeigen wegen Mordes an Anstaltsinsassen nachzugehen. So erstattete der Bischof von Münster, Graf von Galen, am 27. Juli 1941 eine solche Strafanzeige²¹ und verkündete die Anzeigerstattung überdies am 3. August 1941 öffentlich von der Kanzel,²² unter Hinweis auf die Anzeigepflicht des § 139 StGB. Zwar begnügte sich die Staatsanwaltschaft in Münster mit einem Bericht an das Ministerium. In Wels (Oberösterreich) leitete der Oberstaatsanwalt jedoch auf eine Strafanzeige hin zunächst ein

¹⁶ In den die Tötung anordnenden ärztlichen Gutachten finden sich u. a. Suchworte wie: »Diagnose: deutsch-feindliche Gesinnung«; »Hauptsymptome: fanatischer Deutschenhasser und asozialer Psychopath«; »Hauptsymptome: eingefleischter Kommunist, wchrurwürdig«; »Symptom: Mitglied der kommunistischen Partei, gefährlicher Agitator« (Dörner/Haerlin, u. a. (Hg.), *Der Krieg gegen die psychisch Kranken*, Rehburg/Loccum 1980, S. 97, 189).

¹⁷ Klee, a. a. O., S. 346 ff., 367 ff., 401 ff.; Kogon/Langbein/Rückerl, a. a. O., S. 57 f.; ab S. 61 ff. durchgehend.

¹⁸ Vgl. Klee, a. a. O., u. a. S. 118 ff., 177, 242 f., 327 f., 351. Weitere Kategorien von Mordopfern waren die »Asozialen« und »Kriminellen« und die Insassen von Heilanstalten und Konzentrationslagern (vgl. u. a. Klee, a. a. O., S. 177, 213, 215, 345 ff., 356 ff., 380 ff.), ferner Kriegsversehrte, zum Beispiel Beinamputierte (vgl. Klee, a. a. O., S. 213, 221, 249, 253, 328, 373, 446) und die sog. Kriegsneurotiker (Klee, a. a. O., S. 363 ff.).

¹⁹ Hierzu und zum folgenden vgl. Gruchmann, a. a. O., S. 255 ff.; 262 ff.; Klee, a. a. O., S. 208, 318 f., 239 ff., 326 ff.; Kaul, *Die Psychiatrie im Strudel der »Euthanasie«*, Frankfurt 1979, S. 125 f., 132 f.

²⁰ Nachweise hierzu und zum Vorangegangenen bei Gruchmann, a. a. O., S. 262 ff.

²¹ Textauszug bei Gruchmann, a. a. O., S. 261.

²² Text bei Dörner/Haerlin, a. a. O., S. 112 ff. Text eines Protestbriefes des Grafen von Galen an den Reichsinnenminister Dr. Lammers vom 22. 7. 1941 bei Dörner/Haerlin, a. a. O., S. 124 ff.

Ermittlungsverfahren gegen die Ärzte der Vernichtungsanstalt Hartheim ein.²³ Von den Verantwortlichen des Reichsjustizministeriums wurden diese »Pannen« anscheinend als unangenehmer empfunden als der Massenmord selbst: Das Ministerium griff jetzt endlich ein, allerdings nur, um das Verhalten der Justiz den außernormativen Tötungsmaßnahmen anzupassen und weitere Friktionen zu vermeiden. Dazu mußten die nachgeordneten Behörden auf dem Wege über die Mittelinstantz vorsichtig »eingeweiht werden«.

II. Die Konferenz vom 23./24. 4. 1941

Am 23. und 24. April fand in Berlin im »Haus der Flieger«²⁴ eine Konferenz statt, zu der das Reichsjustizministerium das gesamte Führungskorps der Justiz geladen hatte.²⁵ Die Leitung hatte Staatssekretär Dr. Franz Schlegelberger. Unter den ungefähr neunzig bis einhundert Teilnehmern befanden sich – sämtlich in »Amtsleiteruniform« alle vierunddreißig Oberlandesgerichtspräsidenten,²⁶ die vierunddreißig Generalstaatsanwälte (oder ihre Vertreter im Amt), außerdem der damalige Staatssekretär Dr. Roland Freisler, der Präsident des Reichsgerichts Dr. Dr. h. c. Erwin Bumke, der Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Otto Thierack und die beiden Oberreichsanwälte (beim Reichsgericht und beim Volksgerichtshof) sowie zahlreiche Beamte des Reichsjustizministeriums.²⁷ Die Tagesordnung sah für den ersten Vormittag »Vorträge über eine für die Justiz besonders wichtige Frage« vor. Dieser Tagesordnungspunkt wurde von Schlegelberger eingeleitet.²⁸ Nach Ausführungen zu einer gesteigerten »Einhaltungsnötwendigkeit« kam er auf die Verpflichtung zu sprechen, die Teilnehmer

»mit allen Entschlüsse des Führers vertraut zu machen, die für ihre Amtsführung von Bedeutung sind. Tatsachen, nicht nur Gerüchte, müssen Ihnen bekannt werden. Geschicht das nicht, so ist es unabwendbar, daß Richter und Staatsanwälte sich zum schweren Schaden der Justiz und des Staates gegen Maßnahmen wenden, die sie gutgläubig, aber irrtümlich für illegal halten, und sich schuldlos mit dem Willen des Führers in Widerspruch setzen«.²⁹

Sodann bezog sich Schlegelberger auf in den Berichten der Behördenleiter auftauchende Fragen zu dem Problem der Vernichtung »lebensunwerten Lebens« und zu

²³ Vgl. Gruchmann, a. a. O., S. 262; Klee, a. a. O., S. 330.

²⁴ Das Gebäude des Abgeordnetenhauses des ehemaligen preußischen Landtages (Fritz-Albrecht-Straße 5) war 1934/35 Sitz des Volksgerichtshofs, danach wurde es dem benachbarten Reichsluftfahrtministerium zugewiesen. Heute wird es vom Innenministerium der DDR genutzt.

²⁵ Schilderung von Vorgeschichte und Ablauf der Konferenz bei Gruchmann, a. a. O., S. 235 ff., 271 ff.

²⁶ Anwesend waren ferner der Präsident des Landesgerichts in Celle und der Präsident des Reichspatentamtes.

²⁷ Vom Reichsjustizministerium nahmen außer den Staatssekretären Schlegelberger und Freisler die Unterstaatssekretäre Dr. Hueber, die Ministerialdirektoren Dr. Nadler und Schneller, Ministerialdirigent Dr. Vogels, die Ministerialräte Dr. von Ammon, Dr. Dörsler und Ebersberg und mehrere weitere Beamte teil (vgl. Sitzungsprotokoll im Bundesarchiv, Generalsakten des RJM p 2131 E Bd. 1, Bundesarchiv, Sign. R 22/254, Bl. 33, vgl. ferner Akten Js 20/63 GStA Frankfurt, Bd. XIV, Bl. 166). – Das »anderweitig stenographisch aufgenommene« Protokoll über den Tagesordnungspunkt »Euthanasie« wurde von dem Gesamtprotokoll getrennt und ist verschollen. Vgl. Dieter Kolbe, Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke, Karlsruhe 1975, S. 323. In dem in der Deutschen Justiz 1941, S. 533 f. veröffentlichten Tagungsbericht wird der Tagesordnungspunkt »Euthanasie« nicht erwähnt, werden Brack und Heyde als Vortragende aber genannt.

²⁸ Professor Dr. Dr. h. c. Franz Schlegelberger leitete damals die Geschäfte des Reichsjustizministeriums, nachdem der Minister Gurrer am 23. 1. 1941 gestorben war.

²⁹ Vgl. Gruchmann, a. a. O., S. 271 f. – Diese Einleitungsworte sind in dem überlieferten Teil des Protokolls enthalten.

im Volk herumschwirrenden unglaublichen Gerüchten. Schlegelberger erteilte nunmehr dem anwesenden »Oberdienstleiter« Viktor Brack und dem Psychiater Professor Dr. Werner Heyde das Wort zu aufklärenden Vorträgen. Brack und Heyde beschrieben dann mit nur oberflächlichen Verbrämungen das Tötungsprogramm²⁹ und versuchten, etwaige Bedenken gegen die Aktion auszuräumen.³⁰ Brack ließ eine Fotokopie des Ermächtigungsschreibens Hitlers herumreichen.³¹

Widerspruchslos hörten sich die Konferenzteilnehmer die Ausführungen an. Keiner äußerte grundsätzliche Kritik, wenige stellten Fragen.³² Die meisten blieben stumm, auch als Schlegelberger anschließend erklärte, nachdem »ein rechtlich geltender Erlass des Führers für diese Maßnahmen vorliege, könnten Bedenken gegen die Durchführung der Euthanasie nicht mehr gegeben sein.«³³ Nur ein Teilnehmer machte Ausführungen zu der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung.³⁴ Schweigend nahmen die Teilnehmer auch das abschließende Ansinnen hin, die »Aktion T 4« vor jedweder Störung durch Richter oder Staatsanwälte abzublocken; die Generalstaatsanwälte wurden von Schlegelberger angewiesen, entgegen dem Legalitätsprinzip des § 152 StPO alle Eingaben und Strafanzeigen bezüglich der Anstaltsstötungen unbearbeitet dem Reichsjustizministerium vorzulegen; die Oberlandesgerichtspräsidenten beauftragte er, die Landgerichtspräsidenten über die »Aktion T 4« und den Erlass Hitlers mündlich zu unterrichten. Ferner bat er, für die Durchführung einer Rundverfügung Sorge zu tragen, die die Teilnehmer schon zu Beginn der Tagung erhalten hatten. Darin heißt es: »Sachen, die die Frage der Vernichtung lebensunwerten Lebens zum Gegenstand haben, bitte ich in Ihrem Bezirk in jedem Einzelfall zur Vortragssache bei Ihnen zu erklären.«³⁵ Durch den damit bezweckten Übergang der Zuständigkeit der Unterbehörde in die Zuständigkeit der Oberlandesgerichtspräsidenten bzw. der Generalstaatsanwälte sollte der ungestörte Ablauf der »Aktion T 4« zusätzlich abgesichert werden. Der Zweck aller dieser Maßnahmen, die in ihrer Wirkung weit über bloße Verwaltungsanordnungen hinausgingen, war allen Konferenzteilnehmern klar: Strafanzeigen gegen an der Mordaktion Beteiligte, hilfesuchende Eingaben von Todeskandidaten oder ihrer Angehörigen, überhaupt alles, was die reibungslose Durchführung des geplanten Massenmordes hätte behindern können, sollte unter den Teppich gekehrt werden. Nach Ausgabe dieser Weisung ließen die Teilnehmer³⁶ erneut naheliegende Fragen ungestellt, zum Beispiel die Frage nach der Fortgeltung von § 211 StGB, des § 129 StGB (Anzeigepflicht bei Kenntnis vom Vorhaben eines Tötungsdeliktes), des § 152 StPO (Verfolgungzwang), des § 336 StGB (Rechtsbeugung) und des § 346 StGB (Begünstigung im Amt).³⁷

²⁹ Brack und Heyde erörterten auch die Frage der Organisation einschließlich der vorgesehenen Falschbeurkundungen (singierte Todesursache, falsches Todesdatum und doppelte Standesregister) und weitere Tarnungsmaßnahmen. Vgl. Gruchmann, a. a. O., S. 273.

³⁰ Vgl. Gruchmann, a. a. O., S. 272; Aufzeichnungen des Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten a. D. Bergmann in den Strafakten gegen Heyde u. a. Js 20/63 GStA Frankfurt, zit. nach Klee, a. a. O., S. 332.

³¹ Vgl. Gruchmann, a. a. O., S. 272.

³² Vgl. Anschuldigungschrift vom 22. 4. 1965 in den Akten Js 20/63 GStA Frankfurt, Band VI, Bl. 36; Gruchmann, a. a. O., S. 273 f.

³³ Aussage Bracks im Nürnberger Ärzteprozeß, nach Gruchmann, a. a. O., S. 274.

^{33a} Vgl. unten Anm. 83.

³⁴ Vgl. Gruchmann, a. a. O., S. 274.

³⁵ Die meisten Teilnehmer (Jahrgänge 1876–1905) hatten neben der herkömmlichen, bis heute durchweg unveränderten Juristenausbildung eine »normale« Juristensozialisation und Juristenkarriere hinter sich, die sie schon vor 1933 in hohe Ämter geführt hatte – z. B. Dr. Bumke, Reichsgerichtspräsident seit 1. 4. 1929; Dr. Schlegelberger, Staatssekretär im Reichsjustizministerium seit 1931.

³⁶ Heute: Strafvereitelung im Amt (§ 158a StGB).

Von der strafrechtlichen Aufarbeitung der »Euthanasie«-Aktion blieben die beteiligten Juristen nach 1945 zunächst verschont. Zu Verfolgungsmaßnahmen kam es zunächst nur gegen die beteiligten Ärzte, das übrige Pflegepersonal und die Organisatoren der Verwaltung.

An erster Stelle ist hier der Nürnberger Ärzteprozeß vor dem US-Militärgerichtshof I in Nürnberg zu nennen. Zu den verschiedenen angeklagten Verbrechen einer »Medizin ohne Menschlichkeit«³⁷ gehörte auch die »Aktion T 4«. Unter den durch das Urteil vom 19./20. August 1947 zum Tode Verurteilten waren zwei der Hauptorganisatoren der Aktion: Karl Brandt und Viktor Brack. Weitere Prozesse fanden vor den Schwurgerichten unter anderen in Dresden, Schwerin, Frankfurt, Tübingen, Freiburg und Düsseldorf in den Jahren 1946 bis 1949 statt.³⁸

Zu weiteren Prozessen gegen die Hauptakteure der Mordaktion kam es zunächst nicht.³⁹ Einer der leitenden Organisatoren⁴⁰ der »Aktion T 4« war Professor Dr. Werner Heyde, der auf der Konferenz am 23./24. April 1941 für die Tötungen geworben hatte. Nachdem er am Rande des Nürnberger Ärzteprozesses nur als Zeuge hatte aufzutreten brauchen, gelang ihm am 25. 7. 1947 auf einem amerikanischen Gefangenentransport in Würzburg die Flucht vom fahrenden LKW. Unter Annahme des Namens Dr. Fritz Sawade lebte er zwölf Jahre unbehelligt in Flensburg als »Facharzt für Psychiatrie« und wurde bei den Behörden und Gerichten der meistgefragte Gutachter Schleswig-Holsteins.⁴¹ Fast alle, die ihm die Gutachteraufträge verschafften, kannten seine Identität und Vergangenheit und den bestehenden Haftbefehl wegen Mordes an 70 000 und mehr Geisteskranken. Zu den Eingeweihten gehörten der Präsident des schleswig-holsteinischen Landessozialgerichts und ungefähr weitere zwanzig Richter, Staatsanwälte und Ministerialbeamte von Schleswig-Holstein.⁴² Die Gründe für dieses Schweigen und die damit begangene straf-

³⁷ Mitscherlich/Mielke, Medizin ohne Menschlichkeit, Erstveröffentlichung unter dem Titel »Wissenschaft ohne Menschlichkeit«, Stuttgart 1948, neu aufgelegt als Fischer-TB Nr. 2003, Frankfurt 1960, vgl. dort insbesondere S. 183 ff.

³⁸ Verhängt wurden Todes- und Zuchthausstrafen. Vgl. Kaul, Im Strudel der »Euthanasie«, Frankfurt 1979, S. 84 ff., 176, 189, 224 ff.; Klee, a. a. O., S. 464 f.

³⁹ Ab 1949 wurden zunächst keine Verfahren mehr durchgeführt, nachdem das Schwurgericht Koblenz im Oktober 1948 unter Bestätigung durch das OLG Koblenz zwei Ärzte freigesprochen hatte; unter Zuhilfenahme der von Karl Binding entwickelten »Güterabwägungstheorie« wurde ihnen ein übergesetzlicher Notstand zugeschilligt: Die Angeklagten hätten Patienten nur getötet, um andere Patienten retten zu können; ähnlich Ob. Gerichtshof Brit. Zone im Urteil vom 5. 3. 1949. Vgl. Kaul, a. a. O., S. 187 ff. – In Hamburg lehnte das Landgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen 18 Angekladigte – darunter die Kinder-»Euthanasie«-Gutachter Professor Werner Catel und Dr. Ernst Wetzel – ab: Die Kinder-Euthanasie habe nicht dem Sittengesetz widersprochen. Vgl. Klee, a. a. O., S. 384. – Erst nach der Festnahme Heydes im November 1959 kamen die »Euthanasie«-Prozesse wieder in Gang, um nach dem Selbstmord Heydes 1964 wieder abzuflauen.

⁴⁰ Bis Dezember 1941 als Leiter der Zentralienstelle der »Aktion T 4« (in Berlin, Tiergartenstraße Nr. 4), später als »Obergutachter« (Klee, S. 59 f., 83, 94, 102, 110, 117, 121, 159, 177, 223 ff., 229 ff., 323 f., 345).

⁴¹ Hierzu und zum folgenden Kaul, a. a. O., S. 216 ff.

⁴² In Flensburg und Kiel war es ein offenes Geheimnis, daß Heyde-Sawade im Fahndungsbuch und Bundeskriminalblatt steckbrieflich wegen Mordes gesucht wurde. Dank hoher Protektion blieb er gleichwohl über zwölf Jahre lang unbehelligt. Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses I des schleswig-holsteinischen Landtages vom 24. 6. 1961 (Drucksache Nr. 444) gab es mindestens 18 akademische Mitwisser, darunter Dr. Buresch (inzwischen Präsident des Landessozialgerichts), zwei Senatspräsidenten am Landessozialgericht (Meierernst und Michaelis), eine Sozialgerichtsrätin, einen Landgerichtsrat, einen Bundesrichter (Richter am Landessozialgericht Alfred Sonnenberg) sowie den Chefarzt des Landeskrankenhauses Heiligenhafen Dr. Knolle, drei Medizinprofessoren, einen Medizinaldirektor (den Leiter der Landesversicherungsanstalt Flensburg Dr. Delfs), einen Obermedizinalrat und einen Regierungsrat. Nach Zeugenaussagen war außerdem auch der im schleswig-holsteinischen Innenministerium tätige Ministerialrat (Dr. Heigl) eingeweiht, ferner die Ärztekammer. Erst als Ministerpräsident Kai-Uwe von Hassel in die Affäre hineingezogen zu werden drohte, forderte das Innen-

rechtliche Begünstigung sind nicht nur in bloßem Korpsgeist, sondern wohl auch in der Sorge zu suchen, daß mit einem Verfahren gegen Heyde-Sawade die Unterstützung der »Euthanasie«-Aktion durch viele nach 1945 in Justiz und Gesundheitsverwaltung weiteramtierende Juristen und Ärzte öffentlich zur Sprache kommen würde.⁴³

Unangenehm für Juristen, die sich eine Strafverfolgung von ehemals führenden Berufskollegen nicht vorstellen können,⁴⁴ war nun der Umstand, daß sich die Angeklagten in den Prozessen gegen die Ärzte und Organisatoren der »Aktion T 4« hartnäckig auf die Juristenkonferenz von 1941 beriefen. Schon der Anstaltsarzt Dr. Adolf Wahlmann führte in seinem Schwurgerichtsverfahren in Frankfurt im Jahre 1947 zu seiner Verteidigung an, ursprünglich bei ihm vorhandene rechtliche Bedenken seien durch die Billigung beseitigt worden, die der Aktion auf jener Tagung seitens prominenter Juristen zuteil geworden sei.⁴⁵ In dem Verfahren gegen Wahlmann hatte auch der frühere Frankfurter Generalstaatsanwalt Dr. Kurt Wackermann am 11. März 1947 als Zeuge eingehend über die Konferenz berichtet, insbesondere auch über die anrüchige Stillhalterweisung. Spätestens damit hatten die Strafverfolgungsbehörden hinreichende Kenntnis von den Vorgängen auf der Tagung erlangt.⁴⁶ Entgegen der Amtspflicht der Staatsanwaltschaft, dem Verdacht einer Straftat unverzüglich nachzuziehen (§ 152 StPO), blieben jedoch sämtliche unternommenen Staatsanwaltschaften jahrelang untätig. Zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die damals noch dreißig Überlebenden der Konferenz von 1941 kam es erst, als sich der prominenteste der überlebenden ärztlichen Beteiligten der »Aktion T 4«, Professor Dr. Heyde, nach seiner am 12. 11. 1959 erfolgten Festnahme ausdrücklich auf die Konferenz bezog.⁴⁷

ministerium von Sawade die ärztliche Approbationsurkunde an, was in der Folge zur amtlichen Identifizierung Heydes führte. Vgl. Kaul, a. a. O., S. 133 ff.; Der Spiegel Nr. 8 vom 17. 2. 1964, S. 37. – Gegen den ehemaligen Staatsanwalt Bourwig (inzwischen Lt. Reg. direktor in Kiel) wurde Anfang 1961 Anklage wegen »Begünstigung im Amt« (heute: Strafvereitelung, § 258a StGB) erhoben. Das Landgericht Flensburg vertagte den Prozeß, um den Angeklagten nach acht Jahren freizusprechen. Vgl. Der Spiegel vom 27. 11. 1966, S. 66 f.; vom 23. 1. 1967, S. 34; vom 3. 6. 1968, S. 40 f. – Disziplinarverfahren gegen andere Beteiligte endeten teils mit Freispruch, in einem Fall mit Einstellung aus Krankheitsgründen (Dr. Buresch), in einem Fall mit Verweis, in einem Fall mit zehnprozentiger Gehaltskürzung für 2 Jahre (Der Spiegel vom 23. 1. 1967, S. 34). Der stark ins Zwielicht geratene Generalstaatsanwalt von Schleswig-Holstein, Dr. Voß (Jahrgang 1899), ließ sich im Jahre 1959 vorzeitig pensionieren.

⁴³ Als Heyde nach mehreren anderen spektakulären Selbststötungs- und Fluchtfällen am 13. 2. 1964 – fünf Tage vor Beginn der vom Landgericht Limburg anberaumten Hauptverhandlung – in seiner Zelle in der Haftanstalt Butzbach erhängt aufgefunden wurde, bemerkte der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer spontan, es habe wohl eine »stillschweigende Übereinkunft bestanden, diesen Prozeß nicht stattfinden zu lassen« (Der Spiegel Nr. 8 vom 17. 2. 1964, S. 28). – Für die Verhandlung waren sieben Monate vorgeschen. Die Akten umfaßten 84 000 Seiten (Js 17/59 = Ks 2/63 GStA Frankfurt – Aktenauszug im Institut für Zeitgeschichte, Sign. Gf 03.03).

⁴⁴ In diese Linie paßt auch, daß Taten von Angehörigen oberster Reichsbehörden, also vor allem der Reichsministerien, bis zu einer Kompetenzerweiterung vom 11. 12. 1964 von der Zuständigkeit der Zentralen Stelle in Ludwigsburg ausgenommen waren (Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, Karlsruhe 1982, S. 303).

⁴⁵ Der »Euthanasie«-Arzt Dr. Hefelmann verteidigte sich im März 1964 vor dem Limburger Schwurgericht unter Hinweis auf die Konferenz vom 23./24. 4. 1941 damit, die ihm gemachten Vorwürfe könne er nur an die Justiz zurückgeben (Süddt. Zeitg. v. 24. 3. 1964).

⁴⁶ Die Konferenz und die auf ihr ausgegebene Weisung konnte man seit 1948 auch in einer Buchveröffentlichung nachlesen: Platen-Hallermund, Die Tötung Geisteskranker in Deutschland, Frankfurt 1948, S. 69.

⁴⁷ Vgl. Wolfgang Koppel, Ungesühnte Nazi-Justiz, Karlsruhe 1960, S. 82.

Daß eine Strafverfolgung nicht von vornherein an der Kameraderie der Juristen abprallte, ist auf die Person des damaligen Hessischen Generalstaatsanwalts *Fritz Bauer*⁴⁸ zurückzuführen, der das Verfahren⁴⁹ – ebenso wie schon vorher die Ärzteprozesse – von vornherein auf der Ebene der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht bearbeiten ließ und nach weiteren Ermittlungen unter dem 22. April 1965⁵⁰ Antrag⁵¹ auf Eröffnung der Voruntersuchung⁵² stellte. Der Antrag richtete sich gegen insgesamt zwanzig Beschuldigte,⁵³ nämlich gegen den Staatssekretär im Reichsjustizministerium a. D. Dr. h. c. Franz Schlegelberger sowie gegen elf Oberlandesgerichtspräsidenten,⁵⁴ fünf Generalstaatsanwälte⁵⁵ und drei weitere hohe Justizbeamte⁵⁶. Auftrieb zur Durchführung des Strafverfahrens könnte *Fritz Bauer* der Umstand gegeben haben, daß sich ab 1958/59 die bundesdeutsche Presse und vereinzelte Politiker⁵⁷ zunehmend des Skandals angenommen hatten, der sich aus der Weiterbeschäftigung vieler aus der NS-Zeit belasteter Richter und Staatsanwälte ergab.⁵⁸

Obgleich die Sache weitgehend aufgeklärt war, schleppte sich das Verfahren über Jahre hinweg. Den Anfang machte ein Sabotageversuch des Untersuchungsrichters des Landgerichts Limburg.⁵⁹ Er hegte »Bedenken«,⁶⁰ das Vorliegen einer Straftat anzunehmen, und mußte erst von der Strafkammer angewiesen werden, die Vorun-

⁴⁸ Zur Person *Fritz Bauers* vgl. Richard Schmid, KJ 1968, S. 60; Glötz/Langenbucher, Vorbilder für Deutsche, S. 304 ff.

⁴⁹ Ermittlungsverfahren gegen Schlegelberger u. a. – Js 20/63 (GStA).

⁵⁰ Der Zeitpunkt deutet darauf hin, daß man die Verjährungsproblematik im Auge hatte: Nach der Gesetzeslage von Anfang 1965 stand für den 8. Mai 1965 der Ablauf der Verjährungsfrist für Mord bevor. Schließlich beschloß der Deutsche Bundestag am 25. 3. 1965 das – auf eine Verlängerung der Verjährungsfrist bis 31. 12. 1969 hinauslaufende – Gesetz vom 25. 3. 1965. Vgl. Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, Karlsruhe 1982, S. 153, 167, 177.

⁵¹ Js 20/63 GStA, Bd. VI, Bl. 36–88 (53 SM-Seiten). – Da »nach dem damals (1965) geltenden österreichischen Strafrecht eine entfernte Mischbildung am Mord nach § 137 StG 1945 auf jeden Fall verjährt gewesen wäre«, wurde »der Vorgang (gegen die österreichischen Teilnehmer, H. K.) von der Oberstaatsanwaltschaft Wien nach § 90 StPO zurückgelegt« (Schreiben des Oberstaatsanwalts in Wien an den Verfasser vom 9. 12. 1983 – AZ 15.296/83; AZ der STA Wien: ZI 2311–5/68).

⁵² Das für Schwurgerichtssachen praktisch immer obligatorische Voruntersuchungsverfahren (§ 178 I StPO a. F.) wurde erst durch das 1. StVRG vom 9. 12. 1974 abgeschafft.

⁵³ Der Antrag vom 22. 4. 1965 richtete sich zunächst gegen 16 Beschuldigte; durch Nachtragsanträge vom 11. 8. 1966 und 17. 7. 1967 wurden jedoch 4 weitere Beschuldigte einbezogen.

⁵⁴ Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Alexander Bergmann (Köln), Rudolf Beyer (Dresden), Dr. Herbert David (Leitmeritz), Friedrich August Döbig (Nürnberg), Dr. Friedrich Walter Jung (Breslau), Dr. Otto Küstner (Stuttgart), Professor Dr. Karl Martin (Kiel), Günther Nebelung (Braunschweig), Dr. Kurt Reuthé (Oldenburg), Dr. Ludwig Scriba (Darmstadt), Walter Wohler (Danzig) – der Klammerzusatz bezeichnet jeweils die Beschäftigungsbehörde im April 1945.

⁵⁵ Generalstaatsanwälte a. D. Dr. Rudolf Christians (Oldenburg), Wilhelm Janssen (Marienwerder), Fritz Hagemann (Düsseldorf), Otto Stacker (Stettin), Dr. Reinhold Sturm (Breslau).

⁵⁶ Präsident des Volksgerichtshof (seit Anfang März 1945 als Nachfolger Freislers) Dr. Harry Haffner (Hamm), Landgerichtspräsident a. D. Wilhelm Holzhäuer (Stuttgart), Amtsgerichtsrat (Erster Staatsanwalt a. D.) Dr. Wilhelm Hirte (Braunschweig).

⁵⁷ Die Diskussion im Deutschen Bundestag führte zur Einführung eines § 216 in das Deutsche Richtergesetz, wonach aus der Zeit vom 1. 9. 1939 bis 9. 5. 1945 belastete Richter oder Staatsanwälte auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden konnten. Vgl. Michael Ratz, Die Justiz und die Nazis, Frankfurt 1979, S. 61 f.

⁵⁸ Vorangereichten war die Kritik vor allem durch die u. a. von dem damaligen Orientalistikstudenten Reinhard Strecke verdiensvollerweise veranstalteten Dokumentenausstellungen »Ungesühnte Nazijustiz« in Karlsruhe (November 1959) und Berlin (Februar/März 1960) und die Dokumentationen von Wolfgang Koppel (Hg.) »Ungesühnte Nazijustiz« (Karlsruhe 1960) und »Justiz im Zwielicht« (Karlsruhe 1961).

⁵⁹ Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Limburg ergibt sich daraus, daß ein Teil der Haupttat in Hadamar (8 km von Limburg entfernt) begangen worden war (§ 7 I StPO).

⁶⁰ Verfügung des Untersuchungsrichters mit unbekanntem Datum in den Akten Js 20/63 GStA Bd. VII.

tersuchung zu eröffnen. Dies geschah aber erst durch Beschuß vom 26. 1. 1967,⁶¹ ein dreiviertel Jahr nach Eingang der Anschuldigungsschrift. Inzwischen waren weitere Angeklagte verstorben oder konnten – mit Hilfe verständnisvoller Ärzte – ihre Verhandlungsunfähigkeit dar tun.⁶² Nunmehr wurden die restlichen elf Angeklagten erneut⁶³ gehört.⁶⁴ Der – im übrigen weitgehend aktenkundige – Sachverhalt bestätigte sich. Einer Anklageerhebung und Hauptverhandlung mit anschließender Verurteilung stand somit nichts mehr entgegen.

Am 30. Juni 1968 starb indessen Fritz Bauer unerwartet. Als bald nach seinem Tod müssen Überlegungen eingesetzt haben, wie man das Verfahren sang- und klanglos zu Ende bringen könne. Nach Verstreckenlassen einer Schonfrist⁶⁵ unter Durchführung »ergänzender Ermittlungen«⁶⁶ beantragte der Generalstaatsanwalt⁶⁷ jedenfalls unter dem 31. März 1970⁶⁸ die Außerverfolgungsetzung der Angeklagten. Am Ende eines Verfahrens, das – ohne Beikarten und Nebenakten – vierzehn Bände umfaßte, stand ein aus 9 Zeilen⁶⁹ bestehender Beschuß,⁷⁰ mit dem das Landgericht

61 Js 20/63 Bd. VII, Bl. 152 ff.

62 Vgl. Vermerk der Generalstaatsanwaltschaft vom 31. 3. 1970, Bd. XIV, Blatt 141 ff. –

Gegen den prominentesten Angeklagten, Staatssekretär a. D. Dr. Dr. h. c. Franz Schlegelberger, der als geschäftsführender Reichsjustizminister die Konferenz vorbereitet, einberufen und geleitet sowie die gesetzwidrige Weisung erteilt hatte, war schon durch Beschuß vom 21. 12. 1966 (Js 20/63, Bd. VII Bl. 96–99) die Voruntersuchung endgültig abgelehnt worden: Schlegelberger war im Nürnberger Juristenprozeß von 1947 u. a. der Beteiligung an der Massentötung von Geisteskranken beschuldigt worden. In den Gründen des Urteils des US-Militägerichtshofs vom 3./4. 12. 1947 sucht man nach diesem Unterabschnitt der Anklagepunkte II und III vergleichbar (vgl. Steiniger/Leszczyński, Das Urteil im Juristenprozeß, Berlin 1969, S. 42 ff., 45 ff., 214 ff.). Weil den Amerikanern die Mehrzahl der an Deutschen begangenen Untaten wohl gleichgültig war, war der US-Militägerichtshof in der Beweisaufnahme im wesentlichen nur auf die Morde an polnischen, sowjetischen und tschechoslowakischen Geisteskranken eingegangen (Verbrechen, die nach Beendigung der »Aktion T 4«, also außerhalb des Gegenstandes des Frankfurter Verfahrens, begangen wurden.) Die lockere Darstellungsart der anglo-amerikanischen Urteilsteknik bot dem Landgericht Limburg aber die Möglichkeit, eine frühere Aburteilung im Sinne des – durch den gerade zur rechten Zeit ergangenen Beschlusses des BGH vom 14. 2. 1966 (Großer Strafsenat – NJW 1966, 1371) erweiternd ausgelegten – Überleitungsvertrages vom 26. 1. 1952 anzunehmen, ohne allerdings die Frage im einzelnen zu prüfen, ob die in Nürnberg angeklagten und die den Gegenstand des neuen Verfahrens bildenden Taten wirklich demselben Tatkomplex zugchören.

63 Bis auf die Angeklagten Stäcker, Dr. Hirte und Holzhauer waren alle Angeklagten schon in dem vorangegangenen Ermittlungsverfahren vernommen worden, die meisten außerdem als Zeugen in den Ärzteprozessen, einige mehrmals. Kaul, a. a. O., S. 228.

64 Anstatt alle Angeklagten zu vernehmen, begnügte sich der Untersuchungsrichter bei mehreren Angeklagten mit einer schriftlichen Äußerung (vgl. dazu den Hinweis auf Dr. Jung bei Gruchmann, a. a. O., S. 273).

65 Am 28. 7. 1968 war die Voruntersuchung geschlossen worden. Inzwischen waren sechs Beschuldigte (Janssen, Dr. Reuthe, Scriba, Wohler, Dr. Haffner und Nebelung) verstorben und – durch Beschuß vom 12. 2. 1969 – vier weitere Beschuldigte (Döbig, Hagemann, Dr. Küstner und Dr. Martin) wegen angeblich dauernder Verhandlungsunfähigkeit außer Verfolgung gesetzt worden, eine in diesem Verfahrensstadium unverständliche Maßnahme. In über elfjähriger Verfahrensdauer hatte sich die Anzahl der Angeklagten von ursprünglich 30 auf vier reduziert: Dr. Herbert David, Dr. Wilhelm Hirte, Dr. Walter Jung, Otto Stäcker.

66 Der Generalstaatsanwalt in Frankfurt verweigert eine Auskunft über Art und Gegenstand der ergänzenden Ermittlungen. Vgl. auch Anm. 106.

67 Nachfolger von Fritz Bauer wurde der noch heute amtierende Generalstaatsanwalt Dr. Horst Gauf (Jahrgang 1924).

68 Verfügung vom 31. März 1970 (Js 20/63 Bd. XIV Bl. 144–168; 25 SM-Seiten). Der von dem Oberstaatsanwalt Dr. Adolf Steinbacher unterzeichnete Antrag auf Außerverfolgungsetzung wurde von Generalstaatsanwalt Dr. Horst Gauf gebilligt.

69 »Dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Außerverfolgungsetzung war zu entsprechen. Nach der zutreffenden und das Ergebnis der Voruntersuchung und des Ermittlungsverfahrens erschöpfend würdigen Begründung dieses Antrags kann den Angeklagten eine Beihilfe zum Mord nicht im Sinne eines hinreichenden Tatverdachts nachgewiesen werden. Sie waren daher antragsgemäß aus tatsächlichen Gründen nach §§ 198, 204 StPO und mit der Kostenfolge aus §§ 464, 467 StPO außer Verfolgung zu setzen« (Js 20/63 Bd. XIV, Bl. 177).

70 Beschuß des Landgerichts Limburg vom 27. Mai 1970, ebd. Unterzeichnet ist der Beschuß von Landgerichtsdirektor Lorenz Georg Staudinger sowie den damaligen Landgerichtsräten Helmut Großkopf und Bruno Staszkiewicz.

Limburg unter schlichter Bezugnahme⁷¹ auf den Antrag der Staatsanwaltschaft und somit ohne ersichtliches eigenes Durchdenken der Sach- und Rechtslage die Angeklagten außer Verfolgung setzte.

35

V. Die Außerverfolgungsetzung – Anpassung als Exkulpationsgrund

Das Vorliegen einer Beihilfe zum Massenmord durch vorherige Zusage eines von den Tätern erbetenen Stillhaltens lag auf der Hand. Um dennoch das Fehlen eines hinreichenden Tatverdachtes⁷² plausibel zu machen, hätte sich die Generalstaatsanwaltschaft vorweg mit der eigenen Antragsschrift vom 22. 4. 1965 auseinandersetzen müssen. Darin hatte Fritz Bauer ausgeführt:

»Die Hauptäter brauchten die Gewißheit, daß Gerichte und Staatsanwaltschaften stillhielten. Denn einmal lag ihnen daran, daß nicht gegen irgendwelche Beteiligten, auch und gerade in der unteren Ebene der Tötungsanstalten, eingeschritten werde, zum anderen bargen Maßnahmen der Justiz die Gefahr in sich, daß die »Aktion T 4« öffentlich bekannt werde. Mit Rücksicht auf die Stimmung der Bevölkerung, die man mitten im Kriege nicht dieser zahlreiche Familien unmittelbar berührenden Problemaük gegenüberstellen wollte, und mit Rücksicht auf das neutrale und das feindliche Ausland, von dem man eine weltweite moralische Anprangerung befürchten mußte, hätten unter solchen Umständen die Tötungen eingestellt werden müssen. Welches Gewicht solchen Befürchtungen zukam, zeigte sich in der oben bereits geschilderten plötzlichen Einstellung der planmäßigen Tötungen im August 1941.

... Das widerspruchlose Entgegennehmen der Aufklärung über die Haupttat und der Weisung, nichts dagegen zu unternehmen, ist unter den obwaltenden Umständen schlüssig als die Zusage zu verstehen, dieser Weisung auch nachzukommen. Wenn keinerlei Bedenken vorgebracht wurden, müßten die Leiter der Besprechung sowohl wie die anwesenden Vertreter der »KdF«⁷³ gerade im Hinblick auf die strenge Unterordnung und Gebundenheit der Vorstandsbeamten in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft davon ausgehen, daß die erteilten Weisungen genau befolgt würden und daß deswegen von seiten der Justiz keine Schwierigkeiten zu befürchten seien.

Hinzu kommt der Gesichtspunkt, daß die versammelten Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte als hohe Repräsentanten der Justiz kraft ihrer Stellung und ihres Amtes gehalten gewesen wären, in einer für die damalige Zeit geeigneten Form auf die Bedenken gegen die Tötung von Menschen, zumal ohne gesetzliche Grundlage, hinzuweisen und gegebenenfalls zum Ausdruck zu bringen, daß sie sich persönlich nicht in der Lage sähen, die Weisung an die nachgeordneten Gerichte bzw. Behörden weiterzugeben, nichts gegen die »Euthanasie« zu unternehmen. Eine solche Rechtpflicht bestand nicht nur für die Generalstaatsanwälte als die an sich berufenen Strafverfolgungsorgane, sondern auch für die Oberlandesgerichtspräsidenten, denen angesonnen wurde, ihre nachgeordneten Gerichte dahin zu unterrichten, daß z. B. Vormundschaftsrichter entgegen ihrer Mitverantwortlichkeit für das Schicksal entmündiger Personen stillhielten.

Gemessen an den Anforderungen, die in den Strafverfahren der Nachkriegszeit an kleinste Gehilfen nationalsozialistischen Unrechts gestellt wurden, war von den versammelten Spitzen der deutschen Justiz zu erwarten, daß sie widersprachen, notfalls sogar erklärten, ihr Amt zur Verfügung zu stellen, um zu verhindern, daß sie durch ihr Stillschweigen zu Gehilfen tausendfachen Mordes würden. Ihre Schuld wird darin erblickt, daß sie sich gleichwohl zu schweigenden und tätigen Mitwissern haben machen lassen.

Wenn die Angeschuldigten Bedenken erhoben und notfalls ihr Amt zur Verfügung gestellt hätten, wäre die »Aktion T 4« mit großer Wahrscheinlichkeit schon im Frühjahr 1941 beendet worden. Dieser Schluß drängt sich angesichts der Empfindlichkeit der Hauptäter hinsichtlich des Bekanntwerdens förmlich auf. Für die strafrechtliche Bewertung kommt es hierauf jedoch

71 Zum grundsätzlichen Verbot der Bezugnahme auf Aktenanteile – entsprechend anwendbar auf Beschlüsse von großer Tragweite – vgl. Löwe/Rosenberg, StPO, 23. Aufl. 1978, § 267 Rnd. 8–10, 112 (ähnlich schon die 21. Aufl. von 1963, § 267 Anm. 2).

72 § 203 StPO. – Bemerkenswerterweise erscheint diese Formulierung in dem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht ein einziges Mal.

73 Kanzlei des Führers.

nicht an: Es genügt, wenn das unterlassene Verhalten geeignet gewesen wäre, die weitere Durchführung der Haupttat zu erschweren (BGH NJW 1953, 1838; RGSt 71, 176). Wie sehr man das Bewußtsein brauchte, die Justiz werde nicht eingreifen, mag noch daran verdeutlicht werden, daß Reichsleiter Bouhler die Bedenken des Leiters der Gesundheitsabteilung im Innenministerium eines deutschen Landes mit dem Satz zerstreuen mußte: »Die Justiz macht selbstverständlich mit« (BGH NJW 1961, 276). Dieses Bewußtsein gaben die Angeklagten durch ihr Verhalten. Damit haben sie die weitere Durchführung der Haupttat gefördert und sich allein schon dadurch der Beihilfe schuldig gemacht. Es war nur ein Fortsetzen dieser Tat, wenn sie dann nach der Besprechung tatsächlich weisungsgemäß verfahren (vgl. auch Dreher, 25. Aufl., Anm. 8 B zu § 257 StGB).⁷⁴

Von solcher Klarheit und Ausführlichkeit findet sich in dem Antrag des Hessischen Generalstaatsanwalts vom 31. 3. 1970⁷⁵ nichts wieder. Über den Hauptvorwurf, der Weisung zu regel- und gesetzwidrigen Maßnahmen nicht widersprochen zu haben, huscht die Begründung der Staatsanwaltschaft rasch hinweg.⁷⁶ Die besondere Rechtspflicht der obersten Justizjuristen zur Befehlsverweigerung und zur Äußerung von Bedenken wird nicht herausgestellt. Stattdessen wird den Beschuldigten zugutegehalten, daß die Eröffnungen auf der Konferenz für sie »von bestürzender Neuheit«⁷⁷ gewesen seien. Hier wird den führenden Juristen des NS-Staates gewissermaßen eine Schreck- oder Reaktionszeit⁷⁸ zugebilligt, wie sie nicht einmal Kraftfahrern in Überraschungssituationen immer zugestanden wird.

Die Absicht der Staatsanwaltschaft, das Verfahren auf jeden Fall zu beenden, wird im Falle des Vertreters der Braunschweiger Generalstaatsanwaltschaft, des Oberstaatsanwalts Dr. Wilhelm Hirte,⁷⁹ besonders deutlich. Dr. Hirte hatte sich dahin

⁷⁴ Js 20/63 GStA Frankfurt, Bd. VI, Bl. 81 ff.

⁷⁵ Js 20/63 GStA Frankfurt, Bd. XIV, Bl. 147 ff. – Auszugsweiser Abdruck in »ÖTV in der Rechtspflege« Nr. 29 (1984).

⁷⁶ Nach herkömmlicher Begründungstechnik hätte die Staatsanwaltschaft zunächst die – über die Pflichten eines gewöhnlichen Bürgers gewiß hinausgehende – besondere berufliche Pflichtenlage der Angeklagten (mit der vorrangigen Aufgabe, Unrechtf., insbesondere Straftaten zu verhindern) entwickeln und sodann – unter Aufzeigen alternativer Handlungsmöglichkeiten der Angeklagten – prüfen müssen, inwieweit die Angeklagten dieser Aufgabe nachgekommen sind und inwieweit sie durch ihr Verhalten einen im Sinne des Beihilfetatbestandes ursächlichen Tatbeitrag zum Anstaltsmord geleistet haben.

⁷⁷ So die Einlassung des Dr. Hirte (Js 20/63, Bd. XIV, Bl. 155). – Ähnlich die Einlassung des Dr. Jung und Otto Stäcker (Js 20/63 Bd. XIV, Bl. 163). – Auch die Behauptung der Beschuldigten, von der geplanten Mordaktion selbst – die schon im Herbst 1939 begonnen hatte – erstmals am 23. 4. 1941 erfahren zu haben, hätte sich leicht widerlegen lassen: Nach überschlägiger Schätzung müssen sich bis Mitte April 1941 in jedem OLG-Bezirk je nach Bezirksgröße und Anzahl der bezirkszugehörigen Anstalten zwischen 1000 und 1500 Tötungen ereignet haben. In der Bevölkerung war die Tötungsaktion schon im Jahre 1940 ein offenes Geheimnis. Vgl. Klee, a. a. O., S. 210, 235 f., 253 f. mit eindrucksvollen Belegen. Vgl. auch Gruchmann, a. a. O., S. 244 f., 256; Dörner/Härlin, a. a. O., S. 129 f. In den Lageberichten der meisten OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte wird auf das »offene Geheimnis« und die Erregung der Bevölkerung über die Tötungen immer wieder hingewiesen (z. B. in dem Bericht des Generalstaatsanwalts in Nürnberg vom 12. 2. 1941 – Bundesarchiv R 22/3381 – unter Hinweis auf Vorberichte vom 7. 1. und 23. 1. 1941. Der Nürnberger Generalstaatsanwalt rechnet vorausschauend sogar damit, »daß in Zukunft noch häufiger als bisher Anzeigen in solchen Sachen an die Staatsanwaltschaft herangetragen werden.«) Sogar die Schulkinder riefen beim Anblick der Transportwagen: »Da werden wieder welche vergast.« (Berichte des Präs. OLG Frankfurt vom Dezember 1940 und vom 16. 5. 1941, nach Kaul, a. a. O., S. 132 f. und nach Kolbe, a. a. O., S. 328; sie bedrohten einander »Du kommst in den Backofen von Hadamar!« (Klee, a. a. O., S. 318 f.; Kogon/Langbein/Rückerl, a. a. O., S. 54 f.). Die Predigt des Grafen von Galen verbreitete sich – unterstützt durch viele Tausende von Flugblättern – wie ein Lauffeu (Klee, a. a. O., S. 333, 335). Doch zeigten sich auch Juristen – auf die Aktion angesprochen – stets längst informiert (Klee, a. a. O., u. a. S. 207 ff., 249). Mehrere OLG-Präsidenten und Gen.StA hatten sich auch schon lange vor April 1941 schriftlich und in Vorsprachen in der Angelegenheit der »Euthanasie« an das Reichsjustizministerium gewandt (vgl. Gruchmann, a. a. O.).

⁷⁸ Auch »Schrecksekunde« genannt. Vgl. Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 27. Aufl., München 1983, § 1 StVO, Rdn. 29. – Die Berufung auf »Kopflosigkeit« oder »Bestürzung« bei überraschend empfangenen Befehlen ist, soweit ersichtlich, in Prozessen über nationalsozialistische Gewaltverbrechen noch niemals als Schuldausschließungsgrund anerkannt worden.

⁷⁹ Dr. Wilhelm Hirte, Jahrgang 1905, Assessorexamen 1931. Am 1. 5. 1935 Staatsanwalt, am 20. 4. 1936

eingelassen,⁸⁰ er habe sich trotz vorhandener Bedenken nicht getraut, sich zu Wort zu melden, weil er der »jüngste Teilnehmer⁸¹ (35 Jahre) und in diesem Kreis völlig unbekannt« gewesen sei, zumal er an der Innenseite des busfeisenförmigen Tisches gesessen habe. Zu dieser Einlassung – die praktisch dem Geständnis gleichkam, nur nicht unangenehm auffallen zu wollen – meint die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt: »Wenn Dr. Hirte seine Bedenken gegen die Aktion T 4 nicht offen (Hervorhebung von mir, H. K.) zum Ausdruck gebracht habe, so läge darin noch keine strafrechtlich erhebliche Unterlassung. Ein Schweigen habe auch deshalb nicht ohne weiteres als Zustimmung ausgelegt werden können, weil keine Diskussion »zugelassen« gewesen sei. Tatsächlich war aber an jenem Vormittag niemandem das Wort verboten,⁸² und es wurden auch mehrere Fragen, am Nachmittag von einem inzwischen verstorbenen Teilnehmer wahrscheinlich auch Einwände⁸³ geäußert. Die Staatsanwaltschaft ignoriert hier die einfachsten Grundregeln für die Deutung eines Schweigens zu vorausgegangenen Erklärungen. Entscheidend war, daß die Adressaten sicher sein konnten, daß die Beschuldigten die erteilten Weisungen befolgen würden. Wenn jemand der Verpflichtung zum Protest aus Mangel an Mut nicht nachkommt, so kann dies allenfalls am Strafmaß, nicht an der Strafbarkeit etwas ändern.

Ähnlich wie bei Dr. Hirte argumentiert die Generalstaatsanwaltschaft im Fall des Otto Stäcker.⁸⁴ Diesem wird einerseits der Überraschungseffekt zugutegehalten (tatsächlich konnte Stäcker nicht überrascht sein, schließlich hatte die Mordaktion mit besonders abstoßenden Mordaktionen gerade in seinem Bezirk Stettin begonnen),⁸⁵ andererseits wird sein Schweigen als »wohl erwogen« bezeichnet: Jede Reaktion, die sich letztlich gegen Hitler hätte richten müssen – so hatte Stäcker sich verteidigt –

Erster Staatsanwalt. Vom 1. 9. 1939 bis 1. 8. 1942 und vom 1. 11. 1943 bis 1. 8. 1944 führte er die Geschäfte des Generalstaatsanwalts in Braunschweig. Nach 1945 war er als Amtsgerichtsrat in Braunschweig tätig. Ende 1967 trat er mit 62 Jahren auf eigenen Antrag in den Ruhestand.

⁸⁰ Js 20/63 Bd. XIV, Bl. 14. – Soweit im folgenden keine anderen Fundstellen angegeben sind, bezieht sich der Text auf die Begründung des Antrags des Gen.StA. Frankfurt vom 31. 3. 1970 in den Akten Js 20/63 Bd. XIV, Bl. 147–168.

⁸¹ Mit der Begründung, »die Verurteilte ist . . . trotz ihrer Jugend keine Personlichkeit, die Nachsicht verdient«, befürwortete Dr. Hirte am 26. 10. 1944 die Vollstreckung eines wegen eines Bagatelldiebstahls (Plunderung nach der Volksschädlingsverordnung) verhängten, am 23. 11. 1944 vollstreckten Todesurteils gegen ein 19jähriges Mädchen. Vgl. Kramer (Hg.), Braunschweig unterm Hakenkreuz, Braunschweig 1981, S. 32, 40.

⁸² Allenfalls ließe sich sagen, eine Stellungnahme sei nicht »erwartet« worden (so der Kolner OLG-Präsident Dr. Bergmann in seiner Vernehmung vom 9. 6. 1960, Ks 2/63, GStA Frankfurt).

⁸³ Im Oktober 1941 ging bei der Generalstaatsanwaltschaft in Köln ein anonymes Schreiben mit scharfer Kritik an dem Verhalten des Reichsjustizministeriums in der »Euthanasie«-Frage ein. Der ersichtlich gutunterrichtete Verfasser schreibt u. a.: »Der Oberlandesgerichtspräsident von Hamburg, der bei den Besprechungen Einwendungen gegen das Gesetz zu erheben suchte, ist von Staatssekretär Dr. Freisler zurechtgewiesen worden mit dem Bemerkern, daß seine Kritik an den Maßnahmen des Führers unzulässig sei und nicht geduldet werden« (Gruchmann, a. a. O., S. 276, N. 134). Gruchmann (a. a. O.) hält diese Schilderung für unzutreffend. Der Briefinhalt gewinnt aber an Wahrscheinlichkeit, wenn man die Darstellung des Angeklagten Dr. Hirte hinzunimmt: Am Nachmittag habe der Hamburger OLG-Präsident Rothenberger versucht, Ausführungen über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage zu machen. Der Tagungsleiter, Staatssekretär Dr. Schlegelberger, habe ihn jedoch nicht zu Wort kommen lassen und erklärt, Tagesordnungspunkt Nr. 5 sei erledigt (Js 20/63, Bd. XIV, Bl. 153). Bis auf die Personenverwechslung (Schlegelberger/Freisler) decken sich die Schilderungen im wesentlichen. Rothenberger verfügte allerdings als »Alter Kämpfer« über ein stärkeres Durchsetzungsvermögen als die sich unpolitisch verstehenden, dem System aber gleichfalls dienenden Justizbeamten (vgl. Nürnberger Juristenurteil nach Steiniger/Leszcynski, a. a. O., S. 235). Bei aller sonstigen fanatischen Verfechtung der NS-Ideologie erkannte Rothenberger die politische Rolle der Justiz klar (so auch von Brünneck, Die Justiz im deutschen Faschismus, in: Redaktion KJ (Hg.), Der Unrechtsstaat, Frankfurt 1979, S. 122).

⁸⁴ Otto Stäcker, Jahrgang 1886. Gerichtsassessor 1913, 1915 Staatsanwalt, 1. 4. 1926 Erster Staatsanwalt, 1927 Landgerichtsdirektor in Kiel, 1926/27 im Reichsjustizministerium tätig, 1. 1. 1935 Landgerichtspräsident in Greifswald, 1. 4. 1935 Generalstaatsanwalt in Stettin.

⁸⁵ Vgl. Klee, a. a. O., S. 95 ff.

wäre »sinn- und zwecklos«⁸⁶ gewesen⁸⁷. Nach Art und Grad der angeblich befürchteten Gefahr oder Zwangslage⁸⁸ war Stäcker nicht befragt worden. Auch die Generalstaatsanwaltschaft macht hierzu keine Ausführungen.

Das hinter solchen Besorgnissen stehende Verständnis der Rolle der Justiz und das Bedürfnis, vor allem Standesinteressen zu wahren⁸⁹ – statt für den Schutz des Lebens der psychisch Kranken einzutreten –, wird in der Einlassung des Dr. Hirte etwas deutlicher: Ein Protestschritt wäre eher schädlich gewesen, weil die Justiz damals im Staat zunehmender Kritik ausgesetzt gewesen sei. Es ging also nur um Probleme der gegenseitigen Machtabgrenzung und -erhaltung im vorgängig anerkannten System des Unrechtsstaates.

Das Verhalten der Führungselite der Justiz – der Aufstieg der meisten Beschuldigten hatte schon lange vor 1933 begonnen, viele hatten den Höhepunkt ihrer Karriere schon vor 1933 erreicht – nimmt sich besonders kümmerlich aus, wenn man es mit dem Vorgehen mehrerer Richter der sog. Eingangsstufe vergleicht. So untersagte der Brandenburger Amtsrichter Dr. Lothar Kreysig schon im Sommer 1940 in drastischen Aktionen sämtlichen sieben ihm zugeordneten Heilanstalten die Verlegung von Geisteskranken ohne seine Zustimmung. Dabei blieb er auch, als er zu dem damaligen Staatssekretär Freisler und Reichsjustizminister Görtner zitiert wurde, und erstattete sogar Mordanzeige gegen die Verantwortlichen der »Aktion T 4«.⁹⁰ Ihm geschah deswegen nicht mehr, als daß ihm (im Zusammenhang mit anderen oppositionellen Äußerungen) nahegelegt wurde, seine vorzeitige Pensionierung zu beantragen. Auch anderen Kritikern der Aktion unter Richtern⁹¹ und Theologen⁹² widerfuhren keine Nachteile.

Mit der widerspruchlosen Entgegennahme der Stillhalte-Weisung war die Beihilfe zum Anstaltsmord geleistet. Jeder einzelne Teilnehmer hatte durch sein Schweigen die Vorgesetzten im Ministerium zu der Überzeugung gebracht, die Justiz im Lande

⁸⁶ Zu solchen Entschuldigungsformeln für NS-Täter vgl. Kruse, NS-Prozesse und Restauration, KJ 1978, S. 117. – Noch Gruchmann, a. a. O., S. 278 spricht bei dem Versuch, eine moralische Bewertung der Konferenz abzugeben, im Hinblick auf die Möglichkeit, Bedenken vorzutragen, von einem »in der damaligen Situation aussichtslosen und nur die eigene Existenz gefährdenden Unterfangen.«

⁸⁷ Die Generalstaatsanwaltschaft versäumt hier, sich wenigstens ansatzweise mit dem Problem des sog. Befehlsnotstandes und der dazu ergangenen Judikatur auseinanderzusetzen. – Nach einhelliger Meinung kommt auch für im »Dritten Reich« auf Befehl begangene Morde die Annahme eines Befehlsnotstandes nur bei gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Befehlsempfängers in Betracht (Schönke/Schröder, StGB, 21. Aufl. 1982, Vorber. vor § 32 Rdn. 87). Kein einziger solcher Fall ist bislang belegt. Selbst bei der SS konnte man sich rechtswidrigen Befehlen ohne besonderes Risiko entziehen. Vgl. Buchheim bei Buchheim/Broszat, Anatomie des SS-Staates, Olten und Freiburg 1965, Bd. I, S. 346 ff., 367 ff.; Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, Freiburg 1967 (Neuausgabe 1982), durchgehend; Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, S. 281 ff., 286 ff. Zum Widerstand gegen die »Euthanasie«-Aktion vgl. Klee, a. a. O., S. 238 ff., 269 ff., 334 ff., 397; Buchheim/Broszat, a. a. O., Bd. I, S. 354 ff.

⁸⁸ Gefahr für Leib oder Leben oder nur sonstige Nachteile, etwa für die berufliche Stellung? – Nicht jeder, der freiwillig den vorzeitigen Ruhestand wählte, wurde allerdings – wie der Angekladige Dr. Schlegelberger – nach seinem viel zu späten freiwilligen Ausscheiden am 1. 12. 1942 von Adolf Hitler persönlich mit einer Dotierung von 100 000,- RM und der Möglichkeit, entgegen dem geltenden Landwirtschaftsrecht ein Landgut zu erwerben, belohnt. (Vg. Nürnberger Juristenurteil nach Steiniger/Leczynski, a. a. O., S. 215).

⁸⁹ Zu diesem Rollenverständnis der NS-Juristen vgl. von Brünneck, Die Justiz im deutschen Faschismus, in: Redaktion KJ (Hg.), Der Unrechtsstaat, Frankfurt 1979, S. 121 f.

⁹⁰ Vgl. u. a. Kaul, a. a. O., S. 138 ff.; Klee, a. a. O., S. 209, 232 f., 241, 248. – Dem Beschuldigten Dr. Jung, bei dessen Vertreter, Oberstaatsanwalt Potjahn, Dr. Kreyssig die Mordanzeige erstattet hatte, nahm die Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt im Rahmen der Prüfung, ob Dr. Jung schon vor April 1941 etwas von den Anstaltsmorden gewußt hat, die unglaubliche Einlassung ab, er habe wegen einer vorübergehenden (6wöchigen) Abordnung zur Wehrmacht von den (spektakulären) sich über Monate hinzichenden Schritten des Dr. Kreyssig nicht das geringste erfahren (Js 20/63 Bd. XIV, Bl. 157).

⁹¹ So ein Oberamtsrichter mit einem eindringlich gehaltenen Bericht an den Celler OLG-Präsidenten von 1941 sowie der Amtsrichter Dr. Spusta, Klagenfurt in einem Zivilurteil aus dem Jahre 1940 (vgl. Gruchmann, a. a. O., S. 266, 276; Klee, a. a. O., S. 330).

⁹² Vgl. Dörner/Haerlin, a. a. O., S. 74 ff.

werde sich zu der »Aktion T 4« konform verhalten. Anstatt in der gegebenen Situation pflichtgemäß an die Rechtsgesinnung der Vorgesetzten und der anwesenden Kollegen zu appellieren, hatte jeder Teilnehmer über die unmittelbaren Auswirkungen seines eigenen Schweigens hinaus durch sein Verhalten die wenigen Teilnehmer vollends entrüstigt, die vielleicht noch mit sich kämpften, ob sie Einwände gelend machen sollten. Insgesamt Vorbehalte oder – wie dies Dr. Jung für sich behauptet hat – nachträgliche vertrauliche Verwahrungen einzelner Teilnehmer konnten daran und an der im Reichsjustizministerium entstandenen Gewissheit nichts ändern, daß seitens der Gerichte und Staatsanwaltschaften insgesamt nun keine Schwierigkeiten mehr zu erwarten waren.

Daran laviert die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt vorbei, indem sie dem Angeklagten Dr. Jung⁹³ insgesamt zugutehält, er habe sich unwiderlegt zu irgendeinem späteren Zeitpunkt zu Staatssekretär Dr. Schlegelberger begeben und ihm erklärt, er könne aus religiösen und rechtlichen Gründen die ihm erteilten Weisungen nicht ausführen. Dr. Schlegelberger konnte sich an eine solche Vorsprache übrigens nicht erinnern⁹⁴ – aktenkundig gemacht hat Dr. Jung seinen angeblichen Schritt nicht.

Der in dem Verhalten auf der Konferenz liegende Gehilfenbeitrag konnte auch nicht dadurch aus der Welt geschafft werden, daß die Teilnehmer sich insgeheim vorbehielten, die Weisung unbeachtet zu lassen. Wenn die Staatsanwaltschaft Erwägungen darüber anstellt, ob die Angeklagten die Weisung ausführten, insbesondere sie an Untergebene weitergaben⁹⁵ oder nicht, und ob sie überhaupt in die Verlegenheit kamen, sich mit Vorgängen im Zusammenhang mit der »Aktion T 4« zu befassen⁹⁶, so konnte das Ergebnis allenfalls für das Strafmaß, nicht für die Schuldfrage Bedeutung erlangen. Daran geht die Generalstaatsanwaltschaft mehrmals vorbei. Sie wählt sogar ein Argumentationsverfahren, bei dem – durch einen Austausch der Fragestellungen – unter der Hand in der Fortsetzungshandlung nach der Konferenz liegende zusätzliche belastende Momente in eine *Gesamtentlastung* umgeformt werden:

Dr. Hirte, bei dem die auf der Konferenz in Gang gesetzte Schreck- und Reaktionszeit offensichtlich noch immer andauerte, hatte nach eigener Einlassung auch nach der Konferenz die Entscheidung über sein weiteres Vorgehen bewußt vor sich hergeschoben, immer in der Hoffnung, »hoffentlich passiert in meinem Bezirk nichts«. Daß in jenen Wochen und Monaten des Zauderns Tausende von Geisteskranken im Gesamtreich der bekannteren angelaufenen Mordaktion zum Opfer fielen, kam anscheinend weder ihm noch der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt in den Sinn. Dennoch erfolgt – in einem argumentativen Balanceakt – gerade an dieser Stelle der Freispruch für Dr. Hirte und für die Justiz insgesamt:⁹⁷

⁹³ Dr. Friedrich Walter Jung, Jahrgang 1890. Gerichtsassessor 1921. 1926 Amtsgerichtsrat, Oktober 1933 Landgerichtsdirektor. November 1933 Generalstaatsanwalt beim Kammergericht in Berlin. 1. 1. 1943 OLG-Präsident in Breslau. Nach dem Krieg war Dr. Jung als Rechtsanwalt und Notar in Celle tätig und erhielt – wie auch die meisten anderen 30 Beschuldigten – Versorgungsbezüge als Oberlandesgerichtspräsident a. D. – Dr. Hirte, der im »Dritten Reich« u. a. das Sondergerichtsdezernat der Staatsanwaltschaft in Braunschweig verwaltet hatte, wurde nach 1945 nur als Amtsgerichtsrat wiedereingestellt.

⁹⁴ Js 20/65, Bd. XIV, Bl. 159 ff.

⁹⁵ Die Angeklagten Dr. Hirte und Dr. Jung hatten die Weisung weitergegeben.

⁹⁶ Der Eingang zahlreicher einschlägiger Strafanzeige bzw. Eingaben bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten kann als sicher gelten, vgl. oben Anm. 77. – Auf die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, bei Verdacht einer Straftat von Amts wegen einzuschreiten (§ 152 II StPO), geht die Generalstaatsanwaltschaft nicht ein.

⁹⁷ Auch Gruchmann, a. a. O., S. 278 meint, wenn die Justiz die Euthanasie-Maßnahmen «im konkreten Einzelfall auch nicht hätte verhindern können», so habe sie doch «durch die dauernden Hinweise auf die Störung ihrer normativ geregelten Tätigkeit durch die Euthanasie-Maßnahmen wenigstens dazu beigebracht, daß die Euthanasie eingedämmt wurde.» Vgl. dazu unten Anm. 99.

Dr. Hirte »hätte durch Vorstellungen bei dem Reichsminister der Justiz und durch Erörterung in den geheimen Lageberichten seinen ablehnenden Standpunkt vertreten und zur Geltung bringen können. Einige Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte . . . haben das getan. Ihr Eintreten für Recht und Gesetz war mitbestimmend für den Reichsminister der Justiz, seit Juli 1940 über den Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers wiederholt bei Hitler zu intervenieren mit dem Ziel der Einstellung des Massenmordes an Geisteskranken . . ., die schließlich am 25. 8. 1941 erreicht wurde. Vorstellungen bei dem Reichsminister der Justiz waren demnach nicht ungeeignet, die Verwirklichung des Planes der Organisatoren der Aktion zu erschweren, sich gegen eine Störung abzusichern. Allerdings mußte gerade der Ablauf der Berliner Konferenz bei den Vorstandsbeamten Zweifel an der Haltung des geschäftsführenden Justizministers, Staatssekretär Dr. Schlegelberger, aufkommen lassen. Wenn der Angeklagte Dr. Hirte unter diesen Umständen angenommen hat, Protestschritte seien nutzlos, so kann seine Beurteilung der Situation nicht als abwegig bezeichnet werden. Infolgedessen kann die subjektive Voraussetzung des § 49 StGB, der Gehilfenvorsatz, nicht bejaht werden.«

Ganz unschlüssig und tatenlos war Dr. Hirte allerdings nicht geblieben: Er hat nämlich erwiesenermaßen den Leiter der Braunschweiger Staatsanwaltschaft Benecke und den für politische Strafsachen und Kapitalverbrechen zuständigen Staatsanwalt Dr. Lüders von dem Erlass des Reichsjustizministers unterrichtet, also die Weisung weitergegeben, Strafanzeichen usw. nicht nachzugehen, sondern auf dem Dienstwege an das Reichsjustizministerium abzugeben. Darin muß selbst nach Ansicht der Frankfurter Generalstaatsanwaltschaft »objektiv eine Förderung der Haupttat erblickt werden.« Auch hier findet sich aber ein Weg:

»Die Zweifel zur inneren Tatseite lassen sich aber nicht ausräumen, zumal davon auszugehen ist, daß der Angeklagte unschlüssig und zu einem Tatbeitrag nicht bereit war. Seine Einlassung, er habe erst tätig werden wollen, wenn er vor eine Entscheidung im Einzelfall gestellt worden wäre (was ihm erspart geblieben sei), ist nach dem Beweisergebnis nicht zu widerlegen.«

Um seinen zweiten Tatbeitrag – die Weisungsweitergabe – abzuschwächen, hatte Dr. Hirte zur Gewissheit der Frankfurter Generalstaatsanwaltschaft bestritten, jemals etwas von Tötungen oder Verlegungen von Geisteskranken in andere Anstalten erfahren zu haben. Auch diese Einlassung hätte sich leicht widerlegen lassen. In dem bei den Akten der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt befindlichen Bericht des Braunschweiger Oberlandesgerichtspräsidenten vom 5. 11. 1941⁹⁸ heißt es: »Fälle der Vernichtung unwerten Lebens sind in den letzten Monaten im hiesigen Bezirk mehrfach vorgekommen, so daß über Maßnahmen auf diesem Gebiete in der Bevölkerung wie über ein offenes Geheimnis gesprochen wird.«

Auch im Fall des Otto Stäcker konnte die Generalstaatsanwaltschaft nicht umhin, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der Angeklagte nicht wenigstens nach Beendigung der Konferenz seine Haltung hätte korrigieren müssen. Die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft hierzu sind bedrückend:

»Aufgrund seiner Beurteilung der Machtverhältnisse hat der Angeklagte Stäcker angenommen, er habe keine Möglichkeit, die Strafverfolgung der Täter zu betreiben oder mit anderen Mitteln die weitere Durchführung der Tat zu erschweren.«

⁹⁸ Bundesarchiv Koblenz R 22/3357. – Die Verlegungen zahlreicher Insassen der zum OLG-Bezirk Braunschweig gehörenden Anstalten Königslutter und Neuerkerode in Tötungsanstalten sind erwiesen (147 Js 58/67 StA Hamburg, Blatt 35, 52 ff. für Königslutter und Vortrag Pfarrer Klieme am 16. 2. 1982 in Wolfsbüttel für Neuerkerode; vgl. auch Klee, a. a. O., S. 129, 214, 319). In Königslutter – an sich nur sog. Durchgangsstation im Zuge der Tarnmaßnahmen der »Aktion T 4« – hatte man sogar nach dem Stop der Aktion im August 1941 noch 81 Patienten kurzerhand getötet, um sie nicht wieder in die Ursprungsanstalten zurückverlegen zu müssen. Vgl. Klee, a. a. O., S. 417. Der damals mitverantwortliche Arzt Dr. Barnstorff wurde nach dem Krieg Anstaltsleiter von Königslutter und einer der gefragtesten Gerichtsgutachter im OI G-Bezirk Braunschweig.

Auch hier wird also die Meinung der Angeschuldigten, Protestschritte seien wegen der bestehenden Machtverhältnisse sinn- und zwecklos gewesen,⁹⁹ als vorsatzausschließend angenommen. Abgesehen davon, daß diese Einschätzung der angeschuldigten Justizbeamten durch die – angesichts der in der Bevölkerung aufgekommenen Unruhe und aufgrund von Protesten aus Kirchenkreisen (nicht durch Widerstand der Justiz) – im August 1941 angeordnete Beendigung der »Aktion T 4« widerlegt worden ist, genügt es für die Ursächlichkeit des Gehilfenverhaltens, daß der Gehilfe in der Lage ist, die Vollendung der Tat durch seine Tätigkeit, und sei es auch nur geringfügig, zu erschweren. Alles Notwendige dazu war in der Antragsschrift Fritz Bauers von 1965 zutreffend ausgeführt. Daß diese Erwägungen und die von Fritz Bauer sowie in dem Beschuß des Landgerichts Limburg vom 26. 1. 1967 korrekte zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Reichsgerichts¹⁰⁰ in dem Antrag von 1970 ausgelassen werden, überrascht nicht.

Sieht man von dem Sonderfall des Dr. David¹⁰¹ ab, verzichtet die Begründung bei allen Angeschuldigten darauf, nach den Regeln rechtlicher Subsumtion unter Herausarbeitung der besonderen Pflichtenstellung der Angeschuldigten die vermeintlich fehlende Deckungsgleichheit zwischen nachgewiesenem Sachverhalt und den gesetzlichen Merkmalen der Beihilfe darzutun. In einem unklaren Ausführungsbereich bleibt eine große Anzahl überprüfungsbefürstiger Schutzbehauptungen ungeprüft im Raum stehen. Das wohl eklatanteste Beispiel dafür ist die Behauptung des Otto Stäcker,

»er habe den Hitler-Erlaß zwar nicht formell, aber wegen der Machtsituation Hitlers de facto als Anordnung mit gesetzesähnlicher Wirkung angesehen.«¹⁰²

Zu dieser Behauptung – mit der der Angeschuldigte sein gesamtes Verhalten auf und nach der Konferenz zu erklären versucht hat – verliert die Generalstaatsanwaltschaft kein einziges Wort. Was in ungezählten Schwurgerichtsverfahren auch den untersten Dienstgraden der SS mit Recht versagt worden ist – sich auf eindeutig rechtswidrige

⁹⁹ Zweck der Konferenz war, der Unruhe und den erheblichen Störungen zu begegnen, zu denen es auch in Justizkreisen durch Eingaben Außenstehender, aber auch durch die Vorsiße des Amtsrichters Kreyssig und die oben geschilderten anderen Schwierigkeiten gekommen war (Gruchmann, a. a. O., S. 245, 247, 251, 255 f.). Mit ihrer Sillhalterusage fielen die Konferenzteilnehmer Leuten wie Kreyssig also in den Rücken. Von solchen Erwägungen findet sich in der Antragsbegründung der Staatsanwaltschaft kein Wort.

¹⁰⁰ Vgl. RGSt 71, 176; RGSt 73, 52; BGH NJW 1953, 1838. – Die Limburger Strafkammer, für die im Jahre 1970 neun Zeilen zur Außerverfolgungssetzung der Angeschuldigten genügten (Beschuß vom 27. 5. 1970), hatte unter Anführung der genannten Rechtsprechung in dem Beschuß vom 26. 1. 1967 unter anderem ausgeführt: »Für den Tatbestand einer Beihilfe durch Unterlassen ist nicht notwendig, daß durch das pflichtgemäße Einschreiten die Tat unter allen Umständen verhindert werden kann, vielmehr genügt es, daß der Gehilfe in der Lage ist, durch seine Tätigkeit die Vollendung der Tat zu erschweren. . . . Ebenso ist . . . nicht Tatbestandsmerkmal, daß die Gehilfentätigkeit für den strafrechtlichen Erfolg der Handlung des Hauptäters ursächlich ist; es reicht aus, daß sie die Handlung (des Hauptäters) fordert oder erleichtert.« (Js 20/63, Bd. XII, Bl. 158). Von den unterzeichnenden Richtern haben zwei an beiden der nach Ergebnis und Qualität so ungleichen Entscheidungen mitgewirkt.

¹⁰¹ Im Falle des Dr. David war die Außerverfolgungssetzung auf Beweisschwierigkeiten gegründet. Dr. David hatte schlicht behauptet, er habe an der Konferenz nicht teilgenommen. – Auch der ungestorben Haffner hätte sich darauf verlegt, seine Anwesenheit bei der Konferenz zu bestreiten, war dann aber wohl insoweit übersführt worden (vgl. Js 20/63, Bd. VI, Bl. 87, Bd. VII, Bl. 69 f.).

¹⁰² Js 20/63, Bd. XIV, Bl. 164. – Zur absoluten Rechtswidrigkeit des Geheimerlasses vom 1. 9. 1939 vgl. oben Anm. 13. – An der Gesetzeslosigkeit der »Euthanasie« bestand bei allen damit befaßten Juristen von vornherein kein Zweifel. Reichsjustizminister Gürtner selbst hatte in einem an den Reichsinnenminister gerichteten Schreiben vom 24. 7. 1940 unter Hinweis auf die Weigerung des Führers, ein entsprechendes Gesetz zu erlassen, gefordert, »die heimliche Tötung von Geisteskranken sofort einzustellen«. Erst später resignierte er und beschränkte sein Interesse nach und nach darauf, die durch die Gesetzeslosigkeit der »Aktion T 4« im Getriebe der Justiz auftretenden Reibungen möglichst zu mildern. Vgl. Gruchmann, a. a. O., S. 248, 254 f.

Befehle mit Erfolg zu berufen –^{102a}, wurde den höchsten Repräsentanten der deutschen Justiz zugestanden. Die Akten konnten geschlossen werden.

VII. Unter Ausschluß der Öffentlichkeit

So unkorrekt, wie man das Strafverfahren gegen die Teilnehmer der »Euthanasie«-Konferenz von 1941 im Reichsjustizministerium selbst betrieben hatte, verfuhr man auch bei der Erfüllung des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit. Schon die den Anstaltsmassenmord sanktionierende Konferenz des Reichsjustizministeriums von 1941 selbst wird in der Literatur nur vereinzelt erwähnt.¹⁰³ Wo eine Erwähnung des eklatanten Versagens der Juristen nahegelegen hätte, geben sich gutunterrichtete Verfasser wortkarg oder schweigen sich ganz aus.¹⁰⁴ Noch schweigamer gibt sich die Justiz hinsichtlich des erörterten Strafverfahrens. Der Generalstaatsanwalt in Frankfurt spricht noch heute der Öffentlichkeit ein umfassendes Informationsinteresse an dem Verfahren ab. Entgegen dem Auskunftsanspruch der Presse¹⁰⁵ wird eine uneingeschränkte Akteneinsicht noch immer verweigert.¹⁰⁶

VIII. Selbstverständnis von Juristen als Entscheidungsgrundlage

Die eigentlichen Gründe für die Außerverfolgungsetzung der Mordgehilfen lassen sich nur vermuten. Gewiß muß man das Verfahren in das Gesamtklima der Aufarbeitung der NS-Verbrechen einordnen. In der schonenden Behandlung sowohl der juristischen als auch der medizinischen Mittäter und Gehilfen des Anstaltsmordes haben sich die Verfahren wechselseitig beeinflußt. Der Generalstaatsanwaltschaft wird die Verfahrensbeendigung um so leichter gefallen sein, als in der Zwischenzeit in einem vielbeachteten Ärzteprozeß mit späterer Billigung des Bundesgerichtshofs ein skandalöser Freispruch ergangen war.¹⁰⁷ Allerdings hätte die Außerverfolgung

^{102a} S. Anm. 87.

¹⁰³ Eine umfassende Darstellung der Konferenz selbst findet sich nur bei Gruchmann, a. a. O. (1972) – außer dem kurzen Hinweis in Süddt. Zeitg. v. 24. 3. 1964 die erste öffentliche Erwähnung überhaupt; nunmehr ausführlich auch Klee, a. a. O., (1983), S. 331 ff.; ferner Kolbe, a. a. O., (1975), S. 324 f.

¹⁰⁴ Weinkauf (Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Stuttgart 1968, vgl. dort insbes. S. 198) und Schorn (Der Richter im Dritten Reich, Frankfurt 1959) unterschlagen die Konferenz völlig, ebenfalls Barella, URiZ 1960, S. 145. – Kogon/Langbein/Rückerl, a. a. O., haben für die Konferenz nur vier Zeilen im Anmerkungsapparat (S. 307, Anm. 99) ubrig.

¹⁰⁵ Vgl. § 4 Hess. PresseG – bei den Beschuldigten des Voruntersuchungsverfahrens handelt es sich um sog. Personen der Zeitgeschichte.

¹⁰⁶ Im Jahre 1978 wurde der Antrag des Verfassers um Überlassung der Anklageschrift und der abschließenden Entscheidung usw. ohne Angabe von Gründen abgelehnt. Auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim Hessischen Justizminister hat der Verfasser schließlich die bezeichneten Unterlagen (94 Ablichtungen) mit der – bei Personen der Zeitgeschichte unzulässigen – Auflage erhalten, die Namen der Beschuldigten nicht zu nennen. Ein späteres Gesuch des Verfassers um vollständige Akteneinsicht ist vom Generalstaatsanwalt in Frankfurt mit Hinweis darauf zurückgewiesen worden, daß der Persönlichkeitsschutz hier Vorrang vor dem öffentlichen Informationsinteresse haben müsse (Schreiben des Generalstaatsanwalts in Frankfurt vom 16. 5. 1983); der auf Beantwortung bestimmter Einzelfragen (z. B. über den zeitlichen Beginn des Strafverfahrens und über den Anstoß dazu) beschränkte Antrag wurde wegen »zu großen Arbeitsaufwandes« abgelehnt (Schreiben des Generalstaatsanwalts vom 17. 11. 1983). Auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde hat der Generalstaatsanwalt sodann doch Akteneinsicht gewahrt, jedoch mit der Auflage, in einer Veröffentlichung jegliche Möglichkeit von Rückschlüssen auf die Identität der Verfahrensbeteiligten (einschließlich des Staatssekretärs a. D. Dr. Schlegelberger) zu vermeiden (Schreiben des Generalstaatsanwalts vom 14. 12. 1983).

¹⁰⁷ Am 23. Mai 1967 hatte das Frankfurter Schwurgericht drei Ärzte, die die Gashebel selbst betätigten hatten.

setzung der Juristen ihrerseits Rückwirkungen. Welches Gericht konnte widerspruchsfrei einen Arzt verurteilen, nachdem die höchsten Justizbeamten trotz Komplizenschaft straffrei davongekommen waren?

Wichtiger als die Ausstrahlung anderer Prozesse dürfte aber das ungebrochene Selbstverständnis konservativer Juristen gewesen sein. Der übliche Hinweis auf »kollegiale« Rücksichtnahmen oder den Korpsgeist der Juristen deutet die Zusammenhänge freilich allenfalls an. Eine Bestrafung von Leuten, die nur kritiklos funktioniert und den von oben an sie gestellten – wenngleich verbrecherischen – Erwartungen nachgekommen waren, hätte dem idealisierten Bild widersprochen, das in der Bundesrepublik – von führenden Juristen propagiert – zum Teil bis heute vorherrscht. Danach haben die Juristen unter dem Nationalsozialismus im Kern ihren rechtsstaatlichen Anspruch aufrechterhalten¹⁰⁸ und in ihrer überwiegenden Mehrzahl dem Unrecht widerstanden, wo es nur irgend möglich war.¹⁰⁹ Dieses ideologische und wirklichkeitswidrige Selbstbild der Justiz, das im Bereich von Justiz und Verwaltung das Fortwirken der alten staatstragenden Eliten sicherte,¹¹⁰ versperrte die selbstkritische Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit der Justiz. Davon profitierte auch das juristische Führungskorps des »Dritten Reiches«.

In diesem Zusammenhang erscheint es schon nicht mehr verwunderlich, daß die Justiz alles darangesetzt hat, auch das Frankfurter Strafversfahren gegen die juristische Führungselite von der Einleitung bis zu seinem beschämenden Ende der Öffentlichkeit vorzuhalten. Der Presse ist davon nie eine Mitteilung gemacht worden.¹¹¹

nur als Gehilfen angesehen und überdies mangels Bewußtseins der Rechtswidrigkeit freigesprochen. – Zu dem endgültigen Verfahrensausgang – an die Stelle der verhandlungsunfähigen früheren Angeklagten war inzwischen der Arzt Dr. Borm getreten – vgl. das in KJ 1974, S. 428 ff. abgedruckte BGH-Urteil.

¹⁰⁸ Danach lagen die Gründe für ein gelegentliches Versagen der Juristen nur in ihrer vom NS-System missbrauchten Rechtstreue: der Gesetzespositivismus sei es gewesen, der »den Rechtsstand und vor allem die Gerichte rechtlich wehrlos gegen das Eindringen staatlichen Unrechts in den Raum des Rechts« gemacht habe (Weintraub, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Stuttgart 1968, S. 30 f.; ähnlich schon Radbruch, SJZ 1946, Sp. 105 ff., 107). – »Das in Gesetzestreue geschulte und bewährte Richterum stand damit vor einer mit richterlichen Mitteln nicht mehr losbaren Problemaufgabe. Aber nicht die Justiz, sondern ganz allein der Gesetzgeber hatte die Fahne des Rechts verlassen (Hervorhebung im Original, H. K.). Und mit der Verantwortung für die Folgen dürfen heute weder Rechtswissenschaft noch Justiz beladen werden, da diese ganz allein den um jeden rechtlichen Halt gekommenen Gesetzgeber trifft.« (Eberhard Schmidt, in: Tagung Deutscher Juristen in Bad Godesberg am 30. 9. und 1. 10. 1947, Sonderveröffentlichungen des Zentral-Justizblattes für die britische Zone, Hamburg 1947, S. 231).

¹⁰⁹ Die Frage nach den Ursachen des Versagens der Juristen im »Dritten Reich«, nach dem Weiteramieren von NS-Juristen nach dem Kriege und nach der Art der sonstigen Aufarbeitung der NS-Justiz nach 1945 bleibt auf amtlichen Richterfortbildungstagungen bis heute ausgeklammert (vgl. »Informationen für Richter und Staatsanwälte«, hg. vom ÖTV-Bundesvorstand, August 1983; ÖTV in der Rechtspflege Nr. 29, 1984).

¹¹⁰ Vgl. Anders, Die Sippe der Krähen, Frankfurt 1981, S. 33 ff.; Kramer, ÖTV Magazin Nr. 7-9/1983.

¹¹¹ Selbst den Redakteuren des »Spiegel« und auch Friedrich Karl Kaul (vgl. a. a. O.), die sich für die strafrechtliche Aufarbeitung des »Euthanasie«-Komplexes besonders interessiert haben, konnte man das Verfahren offensichtlich mit Erfolg verheimlichen. Merkwürdig mutet auch an, daß Lothar Gruchmann (Institut für Zeitgeschichte) bei seinen Recherchen zu seinem ausführlichen Aufsatz (a. a. O. – 44 Seiten) von den Frankfurter Behörden anscheinend nicht den geringsten Hinweis über das Nachspiel nach 1945 erhalten hat.